

b. wenn die Berechtigung der hinterlassenen Wittwe aus irgend einem Grunde erlischt, ehe die sämtlichen Kinder des verstorbenen Mitgliedes das 18. Jahr erfüllt haben.

§. 16.

Erlöschen der Rentenzahlung.

Der Anspruch auf Unterstützung erlischt:

- 1) bei den Wittwen durch den Tod oder deren Wiederverhehlung;
- 2) bei den Kindern mit dem erfüllten 18 Lebensjahre des jüngsten, oder dem frühern Ableben aller berechtigten Kinder.

§. 17.

Von dem Umfang der Berechtigung.

Berechtigte, die den Anfang des Kalenderjahres erlebt haben, erwerben, mit Ausnahme der sich wieder verhehlenden Wittwen, den Anspruch auf den vollen Jahresbetrag der Rente. Treten an die Stelle einer sich wieder verheirathenden Wittwe berechnete Kinder, so fällt der ganze Jahresbetrag diesen zu; sind dergleichen nicht vorhanden, so erlischt der Anspruch.

§. 18.

Verfahren bei Selbstmord eines Mitgliedes.

Stirbt ein Vereinsmitglied freiwillig eines unnatürlichen Todes, so treten die Hinterlassenen erst mit dem Jahre in den Genuß der Unterstützung, wo der Verstorbene, nach der in Sachsen gesetzlich angenommenen muthmaßlichen Lebensdauer verstorben sein würde; dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß sie bis zu diesem Zeitpunkt die statutenmäßigen Verpflichtungen des Verstorbenen pünktlich erfüllen.

Anmerk. Da der ganze Plan auf die durchschnittliche Lebensdauer der Mitglieder berechnet ist, so kann diese Bestimmung gar nicht entbehrt werden, die noch überdies weit milder ist als die Regel, welche bei andern Gesellschaften gilt, wo jeder Anspruch in solchem Falle erlischt. Soll Mitleid gegen die Hinterlassenen gezeigt werden, so ist dafür auf andere Weise zu sorgen, und haben wir im Vorwort bereits einen diesfallsigen Vorschlag uns zu machen erlaubt.

§. 19.

Verlust der Ansprüche.

Freiwillig ausgetretene oder durch Versäumnis ausgeschiedene Mitglieder, Erben derselben, als solche, und Gläubiger der Mitglieder haben so wenig als die Nachlässe der letztern an den Verein und dessen Vermögen irgend einen Anspruch.

§. 20.

Befreiung der Renten von jeder Beschlagnahme.

Die den Wittwen und Kindern der Vereinsmitglieder zu gewährenden Renten können weder abgetreten, noch mit Beschlag belegt, noch ein Gegenstand der Hülfsvollstreckung werden.

§. 21.

Verwendung der ordentlichen Einkünfte.

Aus den ordentlichen Einkünften des Vereins, §. 13, werden zuerst die Verwaltungskosten und nächstdem die jährliche Rentenzahlungen an die Hinterlassenen der verstorbenen Mitglieder bestritten; es dürfen jedoch während der ersten sechs Jahre nicht über drei, und von dem sechsten bis zu dem zehnten Jahre nicht über vier Fünftheile dieser Einkünfte zu den angegebenen Zwecken verwendet werden.

§. 22.

Verwendung der Ueberschüsse.

Nach dem erfüllten zehnten Jahre und bis der Rückhaltstock (§. 14. 3) des Vereins, 50 Thaler für jede Einheit erreicht, ist ein Fünftheil der ordentlichen Einnahmen zur Vermehrung des Stammvermögens zu verwenden. Ueber die Höhe der zu vertheilenden Rente entscheidet, nach gewissenhafter Berücksichtigung der auf dem Verein lastenden künftigen Verpflichtungen, auf Vorschlag des Vorstandes (§. 37), der Ausschuss (§. 36) des Vereins.

§. 23.

Verwendung der außerordentlichen Einnahmen.

Aus den außerordentlichen Einnahmen, (§. 13) insoweit nicht Schenkungen und Vermächtnisse, deren Vorschriften ohne alle Abweichung von den Anordnungen der Stifter zu erfüllen sind, eine Ausnahme bedingen und zu besonderen Zwecken zu verwenden sind, in gleichen aus den Ueberschüssen der ordentlichen Einnahmen (§. 21) wird der Rückhaltstock des Vereins gebildet, welcher bis zur Höhe von Fünfzig Thalern für jede Einheit unantastbar sein soll.

§. 24.

Verwendung der Ueberschüsse des Rückhaltstockes.

Nach Erreichung dieser Summe und bis zur Höhe eines Rückhaltstockes von Einhundert Thalern für jede Einheit kann erforderlichen Falles die Hälfte der außerordentlichen Einnahmen (§. 13) zu Erhöhung der jährlichen Unterstützungen verwendet werden.

§. 25.

Vorsichtsmaasregel für den Beginn des Vereins.

Stirbt ein Mitglied des Vereins, welches mit mehreren Einheiten betheilt ist, innerhalb der ersten zehn Jahre nach dessen Begründung, so können die Hinterlassenen die Unterstützung nur für so viel Einheiten in Anspruch nehmen, als seit Begründung des Vereins Jahre verflossen sind, so daß erst im elften Jahre des Bestehens volle zehn Einheiten vergütet werden. Diese Beschränkung fällt weg, wenn der Eintretende die jährlichen Beiträge auf zehn Jahre vorauszahlt, in welchem Falle seine Erben die vollen Einheiten auch im Falle eines früheren Todes zu beanspruchen haben.

In jedem Falle, wo eine Verkürzung der Renten auf Grund dieses Paragraphen eintritt, sind den Hinterlassenen die für die ausfallenden Einheiten bereits gemachten Einzahlungen an Eintrittsgeld, Beiträgen und Einkaufsgeldern, jedoch ohne Zinsen zu erstatten, wobei sich von selbst versteht, daß sie die von ihrem Erblasser etwa ausgestellten Schulddokumente (§. 7) an Zahlungsstatt anzunehmen gehalten sind.

Anmerk. Diese Einrichtung, bei welcher im ungünstigsten Falle dem Einzahler die Zinsen der Eintrittsgelder verloren gehen, hat lediglich die Sicherheit des Vereins gegen zu große Erschütterungen vor der Bildung des Rückhaltstockes zum Zweck.

§. 26.

Mindestbetrag der Rente.

Von Beginn des Vereins an und bis die Zahl der versteuerten Einheiten unter 1000 herabsinkt, wird den zur Unterstützung Berechtigten auf jede Einheit ein jährlicher Mindestbetrag von Fünfzehn Thalern gewährleistet.

§. 27.

Hülfbeiträge.

Sollten zu Bestreitung dieses Mindestbetrags die zu dessen Deckung überwiesenen Einkünfte des Vereins, (§§. 21 bis 24) nicht ausreichen, so sind die erforderlichen Zuschüsse von dem Zeitpunkt an, wo das Stammvermögen des Vereins die statutenmäßige Höhe (§. 22) erreicht hat, aus dessen Ueberschüssen, soweit dieselben genügen, bis dahin aber durch außerordentliche Anlagen (§. 13) zu bestreiten, die von dem Vorstande unter Genehmigung des Ausschusses ausgeschrieben und nach dem Einheitsfuße unter gleichen Verwarnungen wie die regelmäßigen Beiträge aufgebracht werden.

§. 28.

Fälligkeit der Rente.

Die Vertheilungen sind im Monat Februar jeden Jahres vorzunehmen und dabei alle diejenigen zu berücksichtigen, welche durch Ableben eines Mitgliedes im verflossenen Kalenderjahre einen Anspruch darauf erworben haben. Sie dauern fort, bis der Anspruch in Gemäßheit des §. 16 erlischt.